

oder Zolllagern abgegeben wird. Nicht unter § 4 Abs 1 Z 1 MinStG fällt der Verbrauch von Treibstoff für dienstliche Flüge der Geschäftsführung<sup>33</sup> oder die Vermietung an Privatpersonen zur Absolvierung von Schulungsflügen.<sup>34</sup>

§ 8 MinStG enthält eine Steuerbegünstigung für Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie. Begünstigt sind diese Anlagen jedoch nur dann, wenn es sich um „stationäre“ Anlagen handelt. Als „stationär“ sind nur „nicht bewegliche“, dh mit Grund und Boden oder einem Gebäude fest verbundene Anlagen zu qualifizieren, die nach Art der

Verbindung, Bauweise und Verwendungszweck dazu bestimmt sind, an einem Standort zu verbleiben.<sup>35</sup>

Der Befreiungstatbestand des § 41 Abs 2 zweiter Satz MinStG ist nicht auf Kraftstoffbehälter anzuwenden, die von Vertragshändlern oder Karosseriebauern eingebaut worden sind.<sup>36</sup>

> UNIV.-ASS. DR. THOMAS BIEBER

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, JKU Linz; E-Mail: thomas.bieber@jku.at; Web: <http://www.jku.at/steuerrecht/content>.

33 UFS 03.03.2012, ZRV/0114-Z1W/09; UFS 07.02.2012, ZRV/0226-Z1W/08.

34 UFS 29.10.2012, ZRV/0070-Z3K/09.

35 UFS 07.02.2013, ZRV/0269-Z3K/11 betr transportfähige Aggregate mit einer durchschnittlichen Einsatzdauer an einem Ort von 6 Tagen.

36 UFS 21.03.2012, ZRV/0031-Z3K/09.

> REINHARD SCHANDA

## Wer hat Vorrang auf der Stromautobahn? Kohlekraftwerke oder Windkraftanlagen?

### I. Die Sachlage

Windkraftanlagen haben in technischer Hinsicht wortwörtlich einen „Sprung nach oben“ gemacht: Neue Turmhöhen von 140 Metern erlauben es in höhere Lagen über Grund, und damit zu deutlich höheren Windgeschwindigkeiten vorzudringen. Das ermöglicht insbesondere auch sinnvolle Windkraftnutzung im Wald, also eine Nutzung von Forstflächen „im Obergeschoss“. Daher werden nun auch im Waldviertel Windkraftanlagen geplant.

Bei der Konzeption der Einspeisung des Stroms aus diesen im Waldviertel und im westlichen Weinviertel geplanten Windkraftanlagen stieß man schon 2012 auf das Problem, dass der Strom aus diesen Windkraftanlagen über die bestehenden 110-kV-Leitungen laut Netzbetreiber *Netz Niederösterreich* (vormals *EVN Netz*) nicht abtransportiert werden könne, weil diese Leitungen keine ausreichende freie Kapazität aufweisen.

Zur Lösung dieses Problems schlug der Netzbetreiber (ebenfalls bereits 2012) vor, das bestehende 352 MW Kohlekraftwerk der *EVN* in Dürnrohr von der 110-kV-Leitung auf die unmittelbar daneben befindliche 380-kV-Leitung der *Austrian Power Grid* (*APG*) „um-

zuhängen“, um auf der 110-kV-Leitung diese Kapazität für die Windkraft frei zu machen. Im Raum Dürnrohr trifft nämlich die von Eggenburg kommende 110-kV-Leitung der *Netz Niederösterreich* auf die 380-kV-Höchstspannungsleitung der *APG*, auf der ausreichend Einspeisekapazität verfügbar ist. Auch der zweite Kohleblock dieses Kraftwerks, der von der *Verbund* betrieben wird, ist direkt an die 380-kV-Leitung angeschlossen.

Gegen dieses „Umhängen“ wehrt sich seitdem die *EVN* als Betreiberin des Kraftwerks Dürnrohr aus Gründen, die zwar einer separaten Diskussion wert wären, jedoch hier unerörtert bleiben sollen. Jedenfalls wird aus dieser Sachlage sehr anschaulich, dass in die bestehende 110-kV-Leitung entweder (weiterhin) das Kohlekraftwerk der *EVN* einspeisen kann, oder aber neue Windkraftwerke im Waldviertel und im westlichen Weinviertel. Es stellt sich daher die Frage, wer bei der Nutzung dieser 110-kV-Leitung der *Netz Niederösterreich* denn eigentlich Vorrang hat.

Diese Frage könnte man auch unter klima-, umwelt- und handelspolitischen Gesichtspunkten diskutieren: Kohlekraftwerke emittieren besonders viel  $\text{CO}_2$  und Luftschadstoffe und die eingesetzte Kohle wird zu 100 % importiert. Auch das soll hier unterbleiben.

betreffenden nationalen Übertragungsnetze nicht alle Stromflüsse im Rahmen des von den Marktteilnehmern gewünschten internationalen Handels bewältigen kann“.

Die hier fragliche 110-kV-Leitung der Netz Niederösterreich ist keine grenzüberschreitende Leitung. Daher kann eine nähere Prüfung der Frage, ob die Verordnung 2009/714/EG dem Vorrang für erneuerbare Energieträger entgegen steht oder nicht, hier unterbleiben. Aus den Regeln der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel ergibt sich jedenfalls keine Einschränkung des Vorrangs der Einspeisung von Ökostrom auf nicht-grenzüberschreitenden Leitungen.

## V. Ergebnis

Das bedeutet, dass Abschaltungen und Leistungsreduktionen von Ökostromanlagen in nicht-grenzüberschreitenden Netzen keinesfalls im Verhältnis zu Nicht-Ökostromanlagen erfolgen dürfen. Zulässig sind Leistungsreduktionen und Abschaltungen in solchen Leitungen daher nur dann, wenn die Kapazität

nicht ausreicht, um allen Ökostromanlagen gleichzeitig die volle Einspeisung der jeweiligen Erzeugungsmengen zu ermöglichen, nicht aber um etwa Kohlekraftwerken eine Stromeinspeisung zu ermöglichen.

Nach geltender Rechtslage genießen Windkraftanlagen also nicht nur einen unbedingten Anspruch auf Netzzutritt, sondern, bei knappen Netzkapazitäten, auch Vorrang vor Kohlekraftwerken. Das wird im Ergebnis dazu führen, dass die EVN als Betreiberin des Kohlekraftwerks in Dürnrohr den dort erzeugten Strom nur nach Maßgabe der jeweils freien Netzkapazität in die 110-kV-Leitung der Netz Niederösterreich einspeisen können wird. Möglicherweise macht daher ein „Umhängen“ dieses Kraftwerks an die Höchstspannungsleitung der APG doch Sinn.

> DR. REINHARD SCHANDA

Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Sattler & Schanda, Stallburggasse 4, 1010 Wien; Firmenbeiratsvorsitzender der IG Windkraft; E-Mail: schanda@sattler.co.at, Web: www.sattler.co.at.

## Ihr Abonnement der ZTR – Zeitschrift für Energie- und Technikrecht



Die Zeitschrift für Energie- und Technikrecht informiert Sie viermal im Jahr über aktuelle Fragen des europäischen und österreichischen Energie- und Technikrechts, gegliedert in die Rubriken „Aufsätze“ – „Kurzbeiträge“ – „Rechtsvorschriften und Normen“ – „Rechtsprechung“ und „Literatur“.

**Herausgeber:** Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer  
**Schriftleiter:** Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Die ZTR erscheint vierteljährlich. Jahresabonnement: € 130,00 // Einzelhefte: € 35,00 // Preise inkl 10 % USt. Bestellungen von Abonnements oder Einzelheften unter [office@pedell.at](mailto:office@pedell.at).